

Regierungsratsbeschluss

vom 22. Juni 2021

Nr. 2021/889

Einführung Steuerverordnung Nr. 22: Elektronische Zustellung von Verfügungen und Rechnungen

1. Erwägungen

1.1 Ausgangslage

Mit Inkrafttreten der Steuerverordnung Nr. 21: Elektronisches Einreichen der Steuererklärung kann die Steuererklärung im Kanton Solothurn seit dem 1. Januar 2020 vollständig elektronisch eingereicht werden. In einem weiteren Schritt soll künftig auch die Zustellung von Verfügungen und Rechnungen durch das kantonale Steueramt an die steuerpflichtigen Personen in elektronischer Form möglich sein, sofern die steuerpflichtigen Personen in diese Zustellungsart einwilligen.

Bei der elektronischen Zustellung werden Veranlagungsverfügungen, Rechnungen und weitere Dokumente direkt im E-Banking-Portal der steuerpflichtigen Personen zugestellt. Die Dokumente können dort mit wenigen Klicks geprüft und bezahlt werden. Die elektronische Zustellung bietet somit insbesondere für alle diejenigen Vorteile, die bereits heute einen Grossteil ihrer Dokumente und Zahlungen elektronisch verwalten und/oder viel unterwegs sind.

Die elektronische Zustellung von Veranlagungsverfügungen und Rechnungen ist in den Nachbarkantonen Bern und Basel-Landschaft sowie auch in vielen Schweizer Gemeinden bereits seit mehreren Jahren erfolgreich im Einsatz und hat sich bewährt. Mit Erlass der Steuerverordnung Nr. 22 kommt der Kanton Solothurn dem zunehmenden Bedürfnis nach Digitalisierung nach und entspricht somit den gesellschaftlichen und technologischen Entwicklungen der letzten Jahre.

1.2 Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Ingress: Die Steuerverordnung Nr. 22 stützt sich auf §§ 118 Abs. 2, 130^{bis} Abs. 6, 136 Abs. 1^{bis} und 264 Abs. 2 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985 (Steuergesetz [StG]; BGS 614.11). Eine Delegationsnorm findet sich zudem in § 39^{quater} des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 15. November 1970 (Verwaltungsrechtspflegegesetz [VRG]; BGS 124.11). Dieses Gesetz gelangt aber nur subsidiär zur Anwendung (§ 1 VRG), weshalb die Bestimmung im Ingress der Steuerverordnung Nr. 22 nicht zusätzlich aufgeführt wird.

§ 1: Die Bestimmung präzisiert den Gegenstand und den Geltungsbereich der Steuerverordnung Nr. 22. Verfügungen und Rechnungen, seien diese provisorischer oder definitiver Natur, können neu elektronisch zugestellt werden. Auch sollen Mitteilungen, Kontoauszüge und sonstige Informationen elektronisch zugestellt werden können. Buchstabe c dient hierbei als Auffangbecken für all diejenigen Dokumente, die nicht als Verfügung oder Rechnung qualifiziert werden können. Schliesslich wird in Abs. 2 der Bestimmung auch erwähnt, was nicht Gegenstand der Steuerverordnung Nr. 22 ist und somit von deren Geltungsbereich nicht erfasst wird. So ist die

elektronische Zustellung ausgeschlossen, wenn ein gesetzliches oder vertragliches Vertretungsverhältnis vorliegt, ferner für juristische Personen, bei Nachsteuern, Grundstückgewinnsteuern, Nebensteuern und Quellensteuern sowie für Einspracheentscheide. Alle diese Dokumente werden somit nach wie vor postalisch zugestellt.

§ 2: Für das bessere Verständnis werden die in der Steuerverordnung Nr. 22 erwähnten Abkürzungen wie E-Information, E-Dienstleister, E-Plattform und E-Zustellung näher erörtert. Die Begriffsbestimmungen haben nur Gültigkeit für das Steuerveranlagungsverfahren.

§ 3: Gemäss dieser Bestimmung schliesst der Kanton Solothurn den Vertrag mit dem E-Dienstleister ab. Integrierender Bestandteil des Vertrages bilden die jeweils aktuellen Allgemeinen Geschäftsbedingungen über die Informationssicherheit und den Datenschutz bei der Erbringung von Informatikdienstleistungen des Kantons Solothurn (RRB 2021/253). Das kantonale Steueramt, als Verwaltungseinheit des Kantons Solothurn, kann die Dienstleistung des E-Dienstleisters anschliessend in Anspruch nehmen. Das Steuergeheimnis gemäss § 128 StG gilt für den E-Dienstleister und von diesem beigezogene Dritte. Darüber hinaus unterstehen der E-Dienstleister und von diesem beigezogene Dritte dem Informations- und Datenschutzgesetz (InfoDG) vom 21. Februar 2001 (BGS 114.1).

§ 4: Die Zustellung von Verfügungen, Rechnungen, Mitteilungen, Kontoauszüge und sonstigen Informationen erfolgt grundsätzlich per Post. § 4 hält daher fest, dass die E-Zustellung von E-Informationen nur nach vorgängiger Anmeldung durch die steuerpflichtige Person erfolgt. Es ist somit an ihr zu entscheiden, ob sie die elektronische Zustellung der postalischen vorzieht. Eine An- oder Abmeldung für die E-Zustellung ist jederzeit möglich. Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie gemeinsam handelnde Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter eingetragener Partnerschaft leben, haben eine gemeinsame E-Plattform zu bezeichnen, auf welcher die Zustellung von E-Informationen ausschliesslich zu erfolgen hat. Die Anmeldung kann nur über die auf den Namen des führenden Ehegatten oder Partner lautende E-Plattform erfolgen. Als führender Ehegatte oder führender Partner gilt diejenige Person, welche auf dem Steuererklärungsformular Seite 1 durch das kantonale Steueramt als «Person 1» definiert wurde. Auf eine Zustellungsvollmacht vom nicht führenden Ehegatten/Partner, «Person 2», kann aufgrund von Art. 113 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) vom 14. Dezember 1999 (SR 642.11) und § 132 Abs. 4 StG verzichtet werden.

§ 5: Meldet sich eine steuerpflichtige Person für die E-Zustellung von E-Informationen an, muss sie in die Nutzungsbedingungen einwilligen. Die Einwilligung erfolgt ausschliesslich elektronisch, wodurch ein Medienunterbruch vermieden wird. Sobald die steuerpflichtige Person die elektronische Einwilligung in die Nutzungsbedingungen erteilt hat, erhält sie die E-Informationen elektronisch zugestellt. Es besteht keine Bearbeitungsfrist. Mit der Einwilligung in die Nutzungsbedingungen erklärt die steuerpflichtige Person gleichzeitig die Einwilligung zur Abwicklung von Zahlungen über die E-Plattform des E-Dienstleisters. Ob die steuerpflichtige Person ihre Zahlungen letztlich elektronisch abwickelt, ist ihr jedoch freigestellt. Die Einwilligung in die Nutzungsbedingungen behält solange ihre Gültigkeit, als sich die steuerpflichtige Person nicht abmeldet oder die Nutzungsbedingungen geändert werden. Über eine Änderung der Nutzungsbedingungen werden die steuerpflichtigen Personen jeweils informiert.

§ 6: Das kantonale Steueramt stellt die E-Informationen in der E-Plattform des E-Dienstleisters zur Abholung bereit. Anschliessend wird vom E-Dienstleister eine elektronische Abholungseinladung an die von der steuerpflichtigen Person im Rahmen der Registration für die E-Plattform hinterlegte E-Mail-Adresse versandt. Die Abholungseinladung nennt das Datum der Bereitstellung sowie die E-Plattform, unter welcher die E-Information zur Abholung bereitsteht. Die Abholungseinladung enthält aktuell nur die genannten Informationen. Anstelle einer E-Zustellung kann ausnahmsweise eine postalische Zustellung erfolgen. Die postalische Zustellung von Dokumenten muss der steuerpflichtigen Person nicht vorgängig mitgeteilt werden.

§ 7: Diese Bestimmung regelt, dass die E-Informationen vom E-Dienstleister an das E-Banking der steuerpflichtigen Person übermittelt werden. Die Übermittlung erfolgt im Format PDF und als strukturierte Datei.

§ 8: Werden die E-Informationen nach der Bereitstellung in der E-Plattform des E-Dienstleisters innert der Abholfrist von sieben Tagen heruntergeladen, gilt der Zeitpunkt des Herunterladens als Zustellungszeitpunkt. Werden die E-Informationen hingegen nicht innert der siebentägigen Abholfrist heruntergeladen, gilt der siebte Tag nach der Bereitstellung auf der E-Plattform als Zustellungszeitpunkt. Das Nichtherunterladen oder die Ablehnung der E-Informationen gilt zudem nicht als Einsprache im Sinne von § 149 StG. Die Einsprache hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch § 9).

§ 9: Sofern in den vorstehenden §§ 6-8 nichts anderes bestimmt ist, sind subsidiär die Bestimmungen der Verordnung über die elektronische Übermittlung im Verwaltungsverfahren vom 24. April 2018 (V-EIÜb; BGS 124.12) anwendbar. Dies trifft namentlich zu für die Regelung der elektronischen Signatur: Bei der elektronischen Zustellung von Verfügungen, Rechnungen, Mitteilungen, Kontoauszügen und sonstigen Informationen handelt es sich entweder um automatisiert erstellte Dokumente und/oder um solche, welche im Massenverfahren erstellt werden. Gestützt auf § 11 Abs. 3 V-EIÜb wird hierbei auf eine qualifizierte elektronische Signatur verzichtet. Durch den Verweis auf die V-EIÜb gelangt ferner auch der dortige Haftungsausschluss (§ 15 V-EIÜb) zur Anwendung.

§ 10: Durch diese Bestimmung erhält das kantonale Steueramt den Auftrag, die Nutzungsbedingungen (vgl. § 5) aufzustellen. Die Nutzungsbedingungen dienen einzig der prägnanten Wiedergabe der in der Steuerverordnung Nr. 22 geregelten Bestimmungen sowie der Zustimmung der steuerpflichtigen Person in die elektronische Zustellung.

1.3 Inkrafttreten

Die Steuerverordnung Nr. 22 ist am 1. August 2021 in Kraft zu setzen. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

2. Beschluss

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Finanzdepartement (2)
Steueramt (20)
Fraktionspräsidien (6)
Parlamentsdienste
Staatskanzlei (Einleitung Einspruchsverfahren)
GS / BGS

Veto Nr. 472 Ablauf der Einspruchsfrist: 23. August 2021.

Verteiler Verordnung (Separatdruck)

Steueramt (250)
Finanzdepartement (2)
Amt für Finanzen
Finanzkontrolle
Kant. Steuergericht (12)
Amt für Informatik und Organisation
Staatssteuerregisterführer (109)
Eidg. Steuerverwaltung, Abt. Grundlagen (6; Versand durch Steueramt)